Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 0639/2026 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend
Umleitungen Feste und Veranstaltungen (DIE GRÜNEN)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. *Weshalb wurde der Antrag aus dem Jahr 2022 bis heute nicht umgesetzt? Weshalb gibt es weiterhin keine Umleitung für die Radroute entlang des Rheins für den Weinstand, den Weinsalon, den Krempelmarkt, den Rheinfrühling und die zahlreichen anderen Veranstaltungen in den kommenden Wochen und Monaten, während die stadtnahe MainzPlus Citymarketing seit 2024 eine Umleitung für den Radverkehr einrichtet, wenn die Rheinbühne im Rahmen der "Summer in the City" Reihe bespielt wird?*

Der Stadtratsbeschluss aus dem Jahr 2022 wird von der Verwaltung umgesetzt. In der praktischen Umsetzung hat sich jedoch gezeigt, dass die Wirksamkeit maßgeblich von der Einbindung in die Verfahren zur Genehmigung von Veranstaltungen abhängt.
Da entsprechende Anforderungen an Umleitungen für den Radverkehr in den vergangenen Jahren noch nicht verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigungsprozesse waren, konnten sie bislang nicht flächendeckend umgesetzt werden. Maßgeblich ist hierbei das Verursacherprinzip: Die Verantwortung für Planung und Umsetzung geeigneter Umleitungsführungen liegt grundsätzlich bei den Veranstaltern und wird über die zuständigen Genehmigungsverfahren gesteuert.
Die Verwaltung arbeitet daher aktuell daran, diese Anforderungen systematisch und verbindlich in die Genehmigungsprozesse zu integrieren, um künftig eine durchgängige und verlässliche Umsetzung sicherzustellen.

2. *Wann wird der Antrag 1347/2022 durch das für städtische Feste/Veranstaltungen und Überlassung öffentlicher Räume zuständige Dezernat umgesetzt?*

Die Umsetzung erfolgt derzeit durch die Integration verbindlicher Anforderungen in die Genehmigungsprozesse für Veranstaltungen.
Künftig ist vorgesehen, dass bereits im Anmeldeverfahren durch den Veranstalter verbindlich darzustellen ist, ob und in welchem Umfang der Radverkehr beeinträchtigt wird. In diesen Fällen ist ein Umleitungskonzept vorzulegen, das durch die Verwaltung fachlich geprüft und als Bestandteil der Genehmigung verbindlich festgelegt wird.
Dabei gilt perspektivisch der Grundsatz: Eine Veranstaltung, die eine relevante Beeinträchtigung des Radverkehrs verursacht, ist nur mit einer tragfähigen Umleitungsführung genehmigungsfähig.

3. *Wie ist der Sachstand hinsichtlich der im Antrag geforderten Standardumleitung (Punk 3 des Antrags 1347/2022) und einer dauerhaften Alternativroute (Punkt 4 des selbigen Antrags)?*

Zur Standardumleitung wurde ein differenziertes System entwickelt, das sich an der jeweiligen Eingriffstiefe orientiert. Es werden drei Umleitungsstufen unterschieden:

- Variante S (klein): bei kurzen, lokalen Einschränkungen mit möglichst ufernaher Führung und geringem Eingriff
- Variante M (mittel): bei relevanten Sperrungen mit Führung über parallele Straßenzüge (z. B. zweite Reihe), klarer Trennung der Verkehrsarten und durchgängiger Beschilderung
- Variante L (groß): bei großflächigen oder mehrtägigen Sperrungen mit vollständiger Verlagerung auf alternative Hauptachsen, ggf. unter Einsatz temporärer Infrastruktur

Für alle Varianten gelten verbindliche Qualitätsanforderungen:
- durchgängige, lückenlose und verständliche Wegweisung
- sichere Führung mit ausreichenden Breiten und klaren Querungen
- möglichst direkte und nachvollziehbare Linienführung
- Vermeidung konfliktträchtiger Mischsituationen
- keine pauschale Lösung „Radfahrer:innen absteigen“

Dieses System ermöglicht es, die sehr unterschiedlichen Veranstaltungssituationen fachlich angemessen und gleichzeitig standardisiert zu bearbeiten. Die Entwicklung einer dauerhaften Alternativroute wird im Kontext des gesamtstädtischen Radnetzes betrachtet. Ziel ist es, strukturell belastbare Ausweichverbindungen im Netz zu schaffen und nicht ausschließlich anlassbezogene Einzelrouten für Veranstaltungen zu definieren.

4. Weshalb ist der geltende Beschluss aus Antrag 1347/2022 offensichtlich nicht im Social Media Team bekannt? Wurden die oben erwähnten Antworten in Sozialen Netzwerken mit den Fachabteilungen abgestimmt? Falls nein, weshalb nicht? Falls ja, mit welchem Fachbereich wurde diese Antwort abgestimmt und weshalb wurde hierbei die geltende Beschlusslage nicht beachtet?

Wie vorab erwähnt befindet sich die Verwaltung in der internen Abstimmung zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses. Der städtischen Social-Media-Redaktion war der Beschluss von 2022 bekannt. Der Post auf den städtischen Social-Media-Kanälen thematisierte den Rheinfrühling vom 28. März bis 12. April 2026. Einzelne Bürger:innen fragten daraufhin nach den Verkehrsregelungen für diesen Rheinfrühling. Auf dieses aktuelle Informationsbedürfnis antwortete die Redaktion mit konkreten und umsetzbaren Optionen. Sie hat auf die Gegebenheiten und Regelungen hingewiesen, die damals – im März/April 2026 – bestanden. Wenn in kommenden Jahren andere Gegebenheiten und Regelungen vorliegen, werden diese kommuniziert.

Mainz, 16.06.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete